

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Nr. 6

Juni 2023

Erscheinungstag: 2.6.2023



Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.05.2023

BV 31/2023/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 31/2023/H wird einstimmig angenommen.

BV 33/2023/H Vermessung für Verkauf GW Halbendorfer Straße

Der Hauptausschuss beschließt die Katastervermessung langgestreckter Anlage und damit Grundstücksbildung der Straßenanlage mit

Abmarkung von Grenzpunkten im Zuge der Vorbereitung des Verkaufs im Gewerbegebiet Halbendorfer Straße entsprechend dem Angebotspreis in Höhe ca. brutto 20.530,00 €.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 33/2023/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2023

BV 34/2023/H/S Verkauf Flurstück 762 – Gemarkung Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Flurstückes 762, Gemarkung Seifhennersdorf, Leutersdorfer Straße 20, an Herrn Thomas Göttberger, zum Preis von 3.455,19 €.

Mit der nachhaltigen Sanierung muss innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss begonnen worden sein.

Anderenfalls ist das Grundstück an den Verkäufer zurück zu übertragen oder eine Kaufpreisdifferenz in Höhe 8304,81 € nachzuzahlen.

Der Beschluss 62/2019/S wird aufgehoben.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltung:
Die BV 34/2023/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 37/2023/S Grundsatzbeschluss Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen 2023

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen 2023 für den Einbau einer neuen Lehrküche in der Oberschule Seifhennersdorf bis maximal 30 T€.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 37/2023/S wird einstimmig angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Jentschstraße Seifhennersdorf“ der C. Bechstein Piano-fortemanufaktur GmbH in der Fassung vom 24.11.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz hat den vom Stadtrat in der Sitzung am 30.03.23 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Jentschstraße Seifhennersdorf“ in der Fassung vom 24.11.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Bescheid vom 17.05.2023 AZ: 3300-01-12-BLP-2256 nach § 10 Abs. 2 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der unten angegebenen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Grünordnungsplan und dem Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.seifhennersdorf.de -> Rathaus, Stadtrat & Service -> Satzungen) sowie im Zentralen Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl

am 13.08.2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Seifhennersdorf kann in der Zeit

vom 24. Juli bis 28. Juli 2023

während der allgemeinen Öffnungszeit der Stadtverwaltung Seifhennersdorf

am **Dienstag** von 9 – 12 bis 14 – 18 Uhr
Donnerstag von 9 – 12 bis 14 – 16 Uhr
Freitag von 9 – 11 Uhr

im Rathaus Zimmer 11 oder 15 von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausge-

geschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

28. Juli 2023 bis 11 Uhr,

bei der Wahlbehörde – Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf – einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Juli 2023, dem 21. Tag vor der Wahl, eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt haben,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zu Einsichtnahme entstanden ist,
- wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

- 4.3. Wahlscheine können beim **Einwohnermeldewesen** im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 14, 15 und 11 schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.08.2023 um 16.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen

- der amtliche Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelschlag,

- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, der Nummer des Wahlscheins, dem zuständigen Wahlbezirk versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Seifhennersdorf, den 23.05.2023

K. Berndt
Bürgermeisterin



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Zur öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge der Bürgermeisterwahl tritt der Gemeindevwahlausschuss am **Dienstag, den 13. Juni 2023 um 18:30 Uhr**, im Rathaus, Zimmer 17 (Ratssaal); Rathausplatz 01, zusammen. Der Gemeindevwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wolfgang Müller

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Jährliche Informationen über Auskunfts- und Übermittlungssperren

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen, bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Widerspruchsrechte bestehen gegen die Übermittlung von Daten an:

- Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
- Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft für die Daten des Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Nur mit Einwilligung darf die Meldebehörde Daten übermitteln zu Zwecken:

- der Werbung
- des Adresshandels

Wer bereits früher einer entsprechenden Weitergabe widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun.

Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern. Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die entsprechenden Formblätter können Sie persönlich, per Mail (meldestelle@seifhennersdorf.de) oder telefonisch (03586/451510) beantragen.

Stadtverwaltung Seifhennersdorf
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf

Stellenausschreibung

In der Stadt Seifhennersdorf ist zum nächst möglichen Termin, bevorzugt am 01.07.2023, die Stelle eines

Amtsleiter für Finanzen und Bau (m, w, d)
neu zu besetzen.

Schwerpunktaufgaben:

- verantwortungsvolle, fachliche und organisatorische Leitung und Koordination des Amtsbereiches
- Erstellung der Haushalts- und Finanzplanung und der Haushaltssatzung
- Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung in Verbindung mit der Mittelbewirtschaftung, Controlling
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Förder-, Zuschuss- u. Zuwendungswesen
- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen im Amtsbereich
- Erstellung des Jahresabschlusses und der Bilanz
- Veranlagung von Beiträgen und Kalkulationen von Gebühren Kalkulation der zu erhebenden Steuern, Beiträge, Mieten und Pachten; selbständige Klärung oder Mitwirkung bei Klärung rechtlicher Fragen in diesem Zusammenhang;
- Kaufmännische Kostenkalkulationen für den Betrieb der Einrichtungen der Stadt und deren angebotene Leistungen sowie die festzusetzenden Benutzungsgebühren bzw. Entgelte (KLR) erstellen und aktualisieren;
- Organisation der Umsetzung von eGouvernement im Amtsbereich
- Zentrale Vergabestelle auf Basis von Zuarbeiten aus den Sachbereichen der Stadtverwaltung
- Koordination / Überwachung von Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Straßen- und Gewässerunterhaltung inkl. der dazugehörigen Vergabeverfahren
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung (Ortsplanung, Bauleitplanverfahren), städtebauliche Entwicklung und Aufgaben der Stadtsanierung und Städtebauförderung
- Führen von Verhandlungen und Abschluss von Ingenieur-, Architekten-, Bau- und Erschließungsverträgen
- Zusammenarbeit mit beauftragten Planungsbüros sowie Überwachung der Leistungserbringung, einschließlich der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben
- Koordination / Überwachung des Umwelt-, Natur- und Baumschutzes sowie der Natur- und Landschaftspflege
- Erarbeitung von Satzungen und Dienstanweisungen

- Erstellung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen der politischen Gremien

Anforderungsprofil:

Sie verfügen über:

- ein abgeschlossenes wirtschafts- oder finanzwissenschaftliches Studium mit Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss an einer Universität oder (Fach-)Hochschule (abgelegte erste Staatsprüfung, Diplom oder Magisterprüfung) in den Fachrichtungen Finanzen, Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Verwaltung oder einer vergleichbaren Studienrichtung und mindestens eine einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnung- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts (Erfüllung der Voraussetzungen als Fachbediensteter für das Finanzwesen gemäß § 62 SächsGemO);
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- umfassende, sichere Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen und in moderner Kommunikations- und Medientechnik
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, zuverlässigem und verantwortungsvollem Arbeiten
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit
- kommunikative und soziale Kompetenz, gute rhetorische Fähigkeiten, Aufgeschlossenheit und Verhandlungsgeschick
- entweder über ein grundlegendes technisches Verständnis oder bereits über berufliche Erfahrungen in einem Bau-, Handwerks- oder sonstigen Anlagentechnischen Bereich;
- die Persönlichkeitseigenschaft selbständig initiativreich die Ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts zum Vorteil Ihres Arbeitgebers auszuführen

Wir bieten Ihnen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeit im Rahmen der bestehenden Dienstvereinbarung;
- Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche)
- Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 12
- Jahressonderzahlung und betriebliche Altersvorsorge
- Fortbildungsmöglichkeiten

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind **schriftlich bis zum 30.06.2023** an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Seifhennersdorf
Bürgermeisterin Frau Berndt
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf
per E-Mail an: info@seifhennersdorf.de

Bewerbungen Schwerbehinderter und von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Erklärungen:

Die Stelle Amtsleiter für Finanzen und Bau enthält dann neben der fachlichen Führung des Sachgebietes Kämmerei auch die organisatorische und personelle Führung des Sachgebietes Bauwesen. Zu den nachgeordneten Bereichen des Bauwesens gehören u.a. der Bauhof und das Freibad der Stadt. Der zu führende Personalbestand des Amtes für Bau und Finanzen wird insgesamt bei ca. 17 Mitarbeitern liegen.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Aktueller Stand zum geförderten Breitbandausbau in Seifhennersdorf

Seit einiger Zeit laufen die Bauarbeiten zum geförderten Breitbandausbau in Seifhennersdorf. Dieses Jahr nun sollen die Arbeiten beendet werden und das Ortsnetz voraussichtlich im 1. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden. Damit verfügen dann alle unterversorgten Haushalte und Unternehmen über einen Highspeed-Internetanschluss.

Auf der Zielgeraden

Aktuell sind die Tiefbauarbeiten auf der Halbendorfer Straße, Gründelstraße, Rosa-Luxemburg-Straße und Volksbadstraße fertiggestellt – das entspricht einer Quote von rund 50 Prozent der Gesamtmaßnahme. Im März 2023 begannen die Bauarbeiten in den letzten auszubauenden Straßen (Nordstr., Bahnhofstr. und Spitzkunnersdorfer Str.) und bis zum Ende dieses Jahres sollen die Arbeiten tiefbauseitig abgeschlossen sein.

Auch wenn manche Bauarbeiten beendet sind, können bis zur Nutzung des schnellen Internets noch einige Wochen oder sogar Monate verstreichen. Denn bevor ein Ortsnetz geschaltet werden kann, müssen alle Hausanschlüsse sowie die Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften komplett errichtet sein. Zudem müssen die in den Orten aufgestellten Verteiler technisch ausgerüstet werden. Fehlt auch nur ein „Puzzleteil“, findet das Lichtsignal seinen Weg zum Kunden nicht. Kunden, die bereits einen Vertrag abgeschlossen haben, werden rechtzeitig über den konkreten Schalttermin informiert. In der Regel erfolgt die Schaltung kurz nach Inbetriebnahme des Ortsnetzes.

Der geförderte Breitbandausbau der Stadt Seifhennersdorf wird unterstützt durch:

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



"Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie 'Digitale Offensive Sachsen'"

wicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder auch persönlich vor Ort. Im Jahr 2022 nutzten rund 70 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

**Auskunft erteilt: Beate Schirwitz, Tel.: 03578 - 33-2110
mikrozensus2020@statistik.sachsen.de**

„Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge
Moderne Herzregion mit Zukunft

Regionalbudget 2023 – Förderung von Kleinprojekten wird fortgesetzt.

Für die LEADER-Region „Naturpark Zittauer Gebirge“ stehen auch im Jahr 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 € zur Verfügung. Die Fördermittel aus dem Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2023“ sollen weiterhin die erfolgreiche Umsetzung von kleinen Projekten der Kommunen und gemeinnützigen Vereine unterstützen. Förderfähig sind investive Vorhaben, die eine Gesamtinvestitionssumme von 20.000 Euro Brutto nicht überschreiten.

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2023

Eine umfassende Bevölkerungszählung wie der Zensus 2022 im Vorjahr findet im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – nur alle 10 Jahre statt.

Hingegen wird der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) jährlich durchgeführt und demnach auch im Jahr 2023 erhoben. Der Mikrozensus ist eine bundesgesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) stellvertretend für alle von Januar bis Dezember z. B. zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule und Quellen des Lebensunterhalts befragt wird.

Dadurch werden mit kürzerem Abstand und geringerem Aufwand als beim „großen“ Zensus wichtige Informationen für Politik, Verwaltung, Wissenschaft und die Öffentlichkeit gewonnen. In den Mikrozensus sind auch internationale abgestimmte Fragen integriert, mit denen man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung, Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen kann. Das Frageprogramm 2023 enthält außerdem zusätzliche Fragen zur Kranken- und Rentenversicherung der Haushalte.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Ent-

Mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln sollen dieses Jahr Vorhaben umgesetzt werden, welche der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte bzw. Dörfer dienen. Weiterhin soll die ländliche Infrastruktur gestärkt werden.

Das Regionalmanagement für das Gebiet „Naturpark Zittauer Gebirge“ informiert und berät Sie gern zu allen Belangen des LEADER-Förderprogrammes. Das Team steht für Sie zur Verfügung, um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Der Aufruf für das Regionalbudget 2023 erfolgt am 23. Mai 2023. **Die Einreichungsfrist** für die Projekte **endet am 27. Juni 2023 um 12:00 Uhr.**

Genauere Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.stadtsanierung-zittau.de/regionalentwicklung/regionalbudget>

Kontakt:
Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Markt 9, 02763 Zittau

Ansprechpartner:
Richard Kuntzsch, Julia Böske
Telefon: 03583 5499-430 /-440
rm@leader-naturpark-zittauer-gebirge.de

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum: 2.6.2023
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de